



MERKBLATT

Aargauerischer Ärzteverband

Finanzierung der Überbetrieblichen Kurse zur Ausbildung von Medizinischen Praxisassistent/innen EFZ

1. Gemäss Bundesgesetz über die Berufsbildung und Reglement über die Organisation der Überbetrieblichen Kurse der FMH sind Lehrbetriebe verpflichtet, sich finanziell an der schulischen Ausbildung von Medizinischen PraxisassistentInnen zu beteiligen.
2. Während die Berufsschule zu 100 % von der öffentlichen Hand getragen wird, werden gemäss MPA-Finanzreglement zur Entlastung der Lehrmeister die verbandsinternen Überbetrieblichen Kurse durch den Aargauerischen Ärzteverband finanziert [AAV-Hauptversammlungsbeschluss vom 26. März 1998].
3. Die AAV-Hauptversammlung hat am 27. Juni 1996 entschieden, die Kosten der Überbetrieblichen Kurse solidarisch über einen MPA-Beitrag der ordentlichen AAV-Mitglieder (freipraktizierende sowie Chef- und Leitende ÄrztInnen) und über Lohnprozente der für die Familienausgleichskasse (FAK) massgebenden Lohnsumme des gesamten Praxispersonals zu finanzieren; die Beiträge dürfen nicht den Arbeitnehmenden weiterverrechnet werden. Gemäss dem am 29. April 2015 revidierten MPA-Finanzreglement sind ab 1. Januar 2016 neu auch alle selbständigerwerbenden ordentlichen Mitglieder gemäss ihren Erwerbseinkommen beitragspflichtig; der Beitrag wird in Prozent des FAK-pflichtigen Einkommens (d.h. mit Plafond) festgesetzt. Die Beiträge werden gemäss vertraglicher Vereinbarung von der Ausgleichskasse *medisuisse* erhoben.
4. Für Arztpraxen und/oder Unternehmungen/Organisationen besteht für definierte Personenkategorien eine Rückforderungsmöglichkeit. Für Details verweisen wir Sie auf unsere Webseite: www.aargauer-aerzte.ch / Mitgliederbereich / Medizinische Praxisassistentin / Für AAV-Mitglieder / "MPA-Finanzreglement" und "MPA-Rückforderungsbegehren". Gerne stehen wir Ihnen für allfällige Rückfragen auch telefonisch zur Verfügung.
5. Die Rechnung des MPA-Fonds wird durch die AAV-Geschäftsstelle geführt. Diese erstellt das Budget und legt es der AAV-Geschäftsleitung zur Genehmigung vor. Die Abnahme der Rechnung erfolgt durch die AAV-Hauptversammlung. Als Kontrollstelle handelt die AAV-Revisionsstelle.
6. Der FAK-Abgabesatz wird jährlich von der AAV-Geschäftsleitung für das folgende Kalenderjahr festgelegt. **Für das Jahr 2020 beträgt der MPA-Beitragssatz 0,25 % der gesamten FAK-pflichtigen Lohnsumme bzw. des bei CHF 148'200.00 plafonierten Einkommens der Selbständigerwerbenden.**

Dättwil, 24. September 2019